

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austausches der Ratificationen an in Kraft und dauert bis zum 31. December 1865; derselbe soll aber auch nach Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem anderen zwölf Monate vorher seinen Wunsch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu lassen. Derselbe Termin soll zwischen der Aufkündigung und dem Erlöschen des Vertrages liegen, wenn diese Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beschlusses des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören soll und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten sollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren sollen, für beide Theile verpflichtend zu sein.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden und sollen die Ratificationen zu Santiago binnen achtzehen Monaten, vom Datum desselben ab, oder wenn möglich früher, ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den ersten Februar im Jahre des Herrn ein Tausend acht hundert zwei und sechzig.

(364.) Carl Ferdinand Ledebhagen.

(L. S.)

(365.) Jovino Novoa.

(L. S.)
